

FRANZÖSISCHE ÜBERSEEGBIETE

Dekret Nr. 55-1219 über die amtliche Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes vom 26. November 1952 über die Organisation des Pflanzenschutzes in den Gebieten, für die das Überseeministerium Frankreichs zuständig ist

(Décret n° 55-1219 portant règlement d'administration publique fixant les conditions d'application de la loi du 26 novembre 1952 relative à l'organisation de la protection des végétaux dans les territoires relevant du ministère de la France d'outre-mer)

Quelle: IPPC.int, aufgerufen am 22.11.2023; Amtsblatt der französischen Niederlassungen Ozeaniens vom 31. Oktober 1955

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 22.11.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

DEKRET Nr. 55-1219 über die amtliche Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes vom 26. November 1952 über die Organisation des Pflanzenschutzes in den Gebieten, für die das Überseeministerium Frankreichs zuständig ist

(vom 13. September 1955)

ABSCHNITT I

Maßnahmen zum Schutz der Kulturpflanzen vor schädlichen Krankheiten, Insekten und anderen schädlichen Tieren

Artikel 1. ...

Es können die Quarantäne, Desinfektion, das Anpflanzungs- und Vermehrungsverbot, gegebenenfalls die Vernichtung durch Verbrennen oder andere Mittel, von Pflanzen oder Pflanzenteilen in befallenen oder diesen benachbarten Gebieten oder Orten angeordnet werden.

...

ABSCHNITT II

Kontrolle in Pflanzen- und Saatgutbetrieben

...

ABSCHNITT III

Kontrolle bei der Einfuhr und Ausfuhr

Art. 7. Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut, Erde, Dung, Kompost und jegliches Verpackungsmaterial für deren Transport dürfen nur in die Überseegebiete und Treuhandgebiete eingeführt werden, wenn ihnen ein Pflanzengesundheitszeugnis, das von der zuständigen Stelle des Ursprungslandes ausgestellt wurde und das bescheinigt, dass sie frei von jeglichen Schädlingen sind, beigelegt ist.

Verpackungsmaterial pflanzlicher Art, das gefährliche Pflanzenschädlinge übertragen kann, unterliegt denselben Anforderungen.

Die Einfuhr dieser Erzeugnisse und Gegenstände unterliegt der Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst.

...

Art. 9. ...

Diese Erzeugnisse und Gegenstände können jedoch ohne Desinfektion oder Pflanzengesundheitszeugnis unter den vom Pflanzenschutzdienst festgelegten Bedingungen eingeführt oder ausgeführt werden.

Art. 10. Für die Einfuhr oder Ausfuhr der in Artikel 7 genannten Erzeugnisse und Gegenstände kann eine Gebühr für die pflanzengesundheitliche Kontrolle erhoben werden.

Art. 11. Kosten jeglicher Art, die durch die Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen für die Einfuhr oder Ausfuhr der in Artikel 7 genannten Erzeugnisse und Gegenstände entstehen, gehen zu Lasten der Importeure oder Exporteure.

Art. 12. Quarantänemaßnahmen gehen zu Lasten der Importeure und werden von Mitarbeitern des Pflanzenschutzdienstes in den vom Gebietschef festgelegten Quarantänestationen durchgeführt. Ist der Importeur mit der Quarantäne nicht einverstanden, ist die unverzügliche Zurückweisung oder Vernichtung der zur Einfuhr bestimmten Erzeugnisse und Gegenstände anzuordnen.

...

Geschehen zu Paris, den 13. September 1955

EDGAR FAURE

...